
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der seinerzeit gültigen Fassung vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Mechernich am 28.08.2012 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der seinerzeit gültigen Fassung, eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für Vollem beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der beigefügten Karte, die Bestandteil der Beschlußfassung ist, mit einer Linie umgrenzt.

Anlage

Der Satzung liegt ab sofort beim Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-, im Rathaus der Stadt Mechernich, Bergstraße 1, von montags bis freitags während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Satzung gemäß § 10 (3) BauGB rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und

Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 (6) GO NW).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB, in der genannten Fassung, über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mechernich, den 16.09.2021

DER BÜRGERMEISTER

gez. Dr. Schick